

## **5. DEZEMBER 1991 - Königlicher Erlass zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat**

### Konsolidierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 17. März 2011 ist die deutsche Übersetzung dieses Erlasses als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

- den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 1996 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat,
- den Königlichen Erlass vom 17. Februar 1997 zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates und des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat,
- den Königlichen Erlass vom 26. Juni 2000 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat,
- den Königlichen Erlass vom 25. April 2007 zur Abänderung verschiedener Erlasse in Bezug auf das Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates.

*Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 25. April 2007 vorgenommen worden sind durch:*

- den Königlichen Erlass vom 24. Mai 2011 zur Abänderung verschiedener Erlasse über das Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates in Bezug auf die Vertraulichkeit der Schriftstücke (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 2011),
- den Königlichen Erlass vom 13. Januar 2014 zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates, des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat und des Königlichen Erlasses vom 30. November 2006 zur Festlegung des Kassationsverfahrens vor dem Staatsrat im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Verfahrensführung (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. November 2014),
- den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2014 zur Abänderung verschiedener Erlasse über das Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2015),
- den Königlichen Erlass vom 28. März 2014 über die Verfahrensentzündungen, die in Artikel 30/1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt sind (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2015).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

# MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

## 5. DEZEMBER 1991 - Königlicher Erlass zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat

### TITEL I - Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. koordinierten Gesetzen: die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
2. allgemeiner Verfahrensordnung: den Erlass des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens [vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates],
3. Präsidenten: den Präsidenten der zuständigen Kammer beziehungsweise den vom Präsidenten bestimmten Staatsrat, der ihn vertritt,
4. beklagter Partei: die Verwaltungsbehörde, von der der Akt beziehungsweise die Verordnung ausgeht, deren Aussetzung beantragt wird,
5. beitreter Partei: eine Partei, die ein Interesse an der Lösung der Sache hat und beantragt hat, dem Verfahren beizutreten,

[6. [...].]

*[Art. 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 58 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 58 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und aufgehoben durch Art. 28 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**Art. 2** - [Unter Vorbehalt von Artikel 3 des vorliegenden Erlasses sind gegebenenfalls auf alle administrativen Eilverfahren die Artikel 67, 84, 84/1 und 85bis der allgemeinen Verfahrensordnung anwendbar.]

*[Art. 2 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 28. März 2014 (B.S. vom 2. April 2014)]*

**Art. 3** - § 1 - Mitteilungen, Vorladungen und Notifizierungen an Parteien beziehungsweise Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, können per Boten gegen Empfangsbestätigung übermittelt werden.

In Fällen äußerster Dringlichkeit können sie auch per Fax übermittelt werden.

§ 2 - Die beklagte Partei kann die Verwaltungsakte und den Schriftsatz mit Anmerkungen per Boten gegen Empfangsbestätigung übermitteln.

[§ 3 - In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Kläger dem Staatsrat eine Abschrift der Antragschrift per Fax zusenden; spätestens am ersten darauf folgenden Werktag versendet er diese Antragschrift auch gemäß den Artikeln 84 bis 85bis der allgemeinen Verfahrensordnung.]

*[Art. 3 § 3 eingefügt durch Art. 29 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**Art. 4** - [Artikel 27 der allgemeinen Verfahrensordnung ist auf die Sitzung anwendbar.]

Alle Parteien müssen anwesend beziehungsweise vertreten sein.

Wenn der Kläger weder anwesend noch vertreten ist, wird der Antrag auf Aussetzung, Zwangsgeld beziehungsweise vorläufige Maßnahmen abgewiesen. Dasselbe gilt für Anträge auf Zurückziehung beziehungsweise Änderung des Entscheids, durch den eine Aussetzung, die Auferlegung eines Zwangsgelds beziehungsweise vorläufige Maßnahmen angeordnet worden sind.

Für die anderen Parteien, die weder anwesend noch vertreten sind, wird davon ausgegangen, dass sie dem Antrag zustimmen.

Je nach Fall erstattet der Präsident oder ein Staatsrat Bericht über die Sache.

Der Auditor stellt die für seine Stellungnahme notwendigen Fragen.

Die Parteien und ihre Rechtsanwälte bringen ihre mündlichen Bemerkungen vor.

Am Ende der Verhandlung wird der Auditor in seiner Stellungnahme angehört. Wenn er jedoch neue Sachverhalte anführen möchte, legt er diese dar; die Parteien werden zu diesen Sachverhalten und anschließend der Auditor in seiner Stellungnahme angehört.

Der Präsident verkündet die Schließung der Verhandlung und stellt die Sache zur Beratung.

*[Art. 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 60 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

**Art. 5** - Der Entscheid, durch den über die Anträge befunden wird, auf die der vorliegende Erlass anwendbar ist, wird [den Parteien und den Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, unverzüglich notifiziert].

Die Artikel [34] bis 37 der allgemeinen Verfahrensordnung sind auf den Entscheid anwendbar.

*[Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 19. Dezember 1996 (B.S. vom 1. Februar 1997); Abs. 2 abgeändert durch Art. 61 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

**Art. 6** - [...]

*[Art. 6 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 17. Februar 1997 (B.S. vom 27. Februar 1997)]*

**Art. 7** - [Artikel 3<sup>quater</sup> der allgemeinen Verfahrensordnung ist auf [den Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen] anwendbar.]

*[Art. 7 ersetzt durch Art. 62 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und abgeändert durch Art. 30 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

## TITEL II - [Verfahren]

*[Überschrift von Titel II ersetzt durch Art. 31 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

### KAPITEL 1 - Einreichung von Anträgen und Beitritt

**Art. 8** - [Der Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen enthält neben den in Artikel 2 § 1 Nr. 2 und 4 und § 2 der allgemeinen Verfahrensordnung aufgezählten Angaben:

1. die Überschrift "Aussetzungsantrag" oder "Antrag auf vorläufige Maßnahmen" oder gegebenenfalls diese beiden Angaben neben der Überschrift "Nichtigkeitsklage",

2. Vermerk des Akts beziehungsweise der Verordnung, die Gegenstand des Aussetzungsantrags ist,

3. gegebenenfalls den Verweis auf die Nichtigkeitsklage, zu der der Antrag eine akzessorische Klage darstellt,

4. Darlegung des Sachverhalts, durch den nach Ansicht des Klägers die Dringlichkeit der beantragten Aussetzung oder vorläufigen Maßnahmen gerechtfertigt ist,

5. gegebenenfalls Beschreibung der beantragten vorläufigen Maßnahmen und eine Darlegung des Sachverhalts, aus der hervorgeht, dass die vorläufigen Maßnahmen im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Person, die sie beantragt, notwendig sind,

6. gegebenenfalls Betrag und Modalitäten für das in Anwendung von Artikel 17 § 8 der koordinierten Gesetze beantragte Zwangsgeld.

Die Artikel 3 und 3bis der allgemeinen Verfahrensordnung sind anwendbar.]

*[Art. 8 ersetzt durch Art. 32 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**Art. 9** - [Der Chefgreffier übermittelt dem Generalauditor, der beklagten Partei und - sofern er sie bestimmen kann - den Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, unverzüglich eine Abschrift [des Antrags auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen].

Personen, denen [dieser Antrag] notifiziert worden ist, können binnen fünfzehn Tagen ab Erhalt dieser Notifizierung eine Klage auf Beitritt in das Aussetzungsverfahren einreichen.

In dem in Artikel 7 erwähnten Fall kann eine Person, die nicht vom Chefgreffier benachrichtigt worden ist, nur binnen fünfzehn Tagen ab Bekanntmachung eine Beitrittsklage einleiten.]

*[Art. 9 ersetzt durch Art. 64 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 Nr. 1 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014); Abs. 2 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**Art. 10** - [§ 1 - Die Beitrittsantragschrift wird vom Beitrittskläger oder von einem Rechtsanwalt, der die in Artikel 19 [Absatz 4] der koordinierten Gesetze festgelegten Bedingungen erfüllt, unterzeichnet.

§ 2 - Diese Antragschrift ist datiert und enthält folgende Angaben:

1. Name, Eigenschaft, Wohnsitz beziehungsweise Sitz des Beitrittsklägers sowie den gewählten Wohnsitz,

2. Angabe der Sache, der er beitreten möchte, und Listenummer, unter der die Sache eingetragen ist, sofern sie bekannt ist,

3. Darlegung des Interesses, das der Beitrittskläger an der Lösung der Sache hat, und Darlegung seiner Argumente.

§ 3 - Artikel 2 § 2, Artikel 3 Nr. 4 und Artikel 84 § 2 der allgemeinen Verfahrensordnung sind auf die Beitrittsklage anwendbar.

Der Beitrittskläger fügt seiner Klage alle Schriftstücke zur Unterstützung seiner Klage hinzu.]

*[Art. 10 ersetzt durch Art. 65 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); § 1 abgeändert durch Art. 34 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

## KAPITEL 2 - Untersuchung von Anträgen

**Art. 11** - [Wenn die Verwaltungsstreitsachenabteilung im Rahmen der Nichtigkeitsklage noch nicht in den Besitz der Verwaltungsakte gelangt ist, übermittelt die beklagte Partei dem Chefgreffier binnen fünfzehn Tagen ab Notifizierung der Antragschrift die vollständige Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann. Wenn der Beitritt zugelassen worden ist, verfügt die beitretende Partei für die Hinterlegung eines Schriftsatzes mit Anmerkungen über die gleiche Frist.]

[Ist der Erwiderungs- oder Beitrittsschriftsatz bereits hinterlegt worden, betrifft der Schriftsatz mit Anmerkungen nur die Dringlichkeit oder die Notwendigkeit der beantragten Aussetzung oder vorläufigen Maßnahmen und gegebenenfalls die in Artikel 17 § 2 der koordinierten Gesetze erwähnte Abwägung der Interessen.]

Jeweils ein Exemplar des Schriftsatzes sendet der Chefgreffier dem Kläger sowie den beitretenden Parteien und dem Auditor-Berichterstatter zu.

Zu spät eingereichte Schriftsätze mit Anmerkungen werden aus der Verhandlung ausgeschlossen.

*[Art. 11 Abs. 1 ersetzt durch Art. 35 Nr. 1 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 35 Nr. 2 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**Art. 12** - Binnen acht Tagen ab Erhalt der Akte verfasst der Auditor [einen Bericht über [den Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen]]; gegebenenfalls ersucht er die Parteien, nähere Erläuterungen zu den von ihm angegebenen Punkten abzugeben.

[...]

*[Art. 12 abgeändert durch Art. 67 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und Art. 36 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 67 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

**Art. 13** - [§ 1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 17 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze und von Artikel 14<sup>septies</sup> der allgemeinen Verfahrensordnung beraumt der Kammerpräsident nach Einsicht in den Bericht per Beschluss die Sitzung an, in der der Antrag von der Kammer untersucht wird.

Der Chefgreffier notifiziert den Anberaumungsbeschluss unverzüglich folgenden Personen:

1. dem Generalauditor,
2. dem Kläger,

3. der beklagten Partei,

4. der beitretenden Partei.

Der Bericht wird der Vorladung beigelegt.

§ 2 - Sofern im Bericht die Anwendung der Verwaltungsschleife vorgeschlagen wird, wird in Abweichung von § 1 gemäß Artikel 38 §§ 1 und 4 der koordinierten Gesetze und Artikel 65/1 § 1 der allgemeinen Verfahrensordnung vorgegangen.

Wenn die beklagte Partei der Verwaltungsschleife zustimmt und sofern die Kammer entscheidet, dass diese angewandt werden kann, wird gemäß Artikel 38 §§ 1 und 4 der koordinierten Gesetze und Artikel 65/1 §§ 4, 5 und 6 der allgemeinen Verfahrensordnung vorgegangen. Die Kammer kann zudem und im selben Zwischenentscheid die Ausführung des Akts oder der Verordnung aussetzen beziehungsweise vorläufige Maßnahmen anordnen.

Wenn die beklagte Partei der Verwaltungsschleife nicht zustimmt oder sofern die Kammer entscheidet, die Verwaltungsschleife nicht anzuwenden, kann die Kammer dennoch unmittelbar über die Nichtigkeitsklage befinden.

§ 3 - Sofern im Bericht die Anwendung der Verwaltungsschleife nicht vorgeschlagen wird, aber alle Klagegründe untersucht werden, und sofern die Dringlichkeit festgestellt wird, kann gemäß Artikel 38 §§ 3 und 4 der koordinierten Gesetze und Artikel 65/1 §§ 2, 4, 5 und 6 der allgemeinen Verfahrensordnung vorgegangen werden.]

*[Art. 13 ersetzt durch Art. 37 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**Art. 14** - [...]

*[Art. 14 aufgehoben durch Art. 68 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

**Art. 15** - Die Parteien und ihre Rechtsanwälte können die Akte während des im Beschluss des Präsidenten bestimmten Zeitraums bei der Kanzlei einsehen.

[Gegebenenfalls findet Artikel 87 §§ 2 bis 4 der allgemeinen Verfahrensordnung Anwendung.]

*[Art. 15 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 24. Mai 2011 (B.S. vom 15. Juni 2011)]*



*[KAPITEL 2bis - Besondere Regeln, die auf das Nichtigkeitsverfahren im Anschluss an einen Eilverfahrensentscheid anwendbar sind]*

*[Unterteilung Kapitel 2bis eingefügt durch Art. 69 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

**[Art. 15bis - [...]]**

*[Art. 15bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 19. Dezember 1996 (B.S. vom 1. Februar 1997) und aufgehoben durch Art. 38 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**[Art. 15ter - [...]]**

*[Art. 15ter eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 19. Dezember 1996 (B.S. vom 1. Februar 1997) und aufgehoben durch Art. 39 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**[Art. 15quater - [...]]**

*[Art. 15quater eingefügt durch Art. 70 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und aufgehoben durch Art. 40 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

### KAPITEL 3 - *Besondere Regeln in Fällen äußerster Dringlichkeit*

**Art. 16** - [§ 1 - Wenn äußerste Dringlichkeit geltend gemacht wird, wird der Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen von der Partei oder von einem Rechtsanwalt, der die Bedingungen von Artikel 19 Absatz 4 der koordinierten Gesetze erfüllt, datiert und unterzeichnet und enthält folgende Angaben:

1. in der Überschrift die Angabe, dass der Antrag "in äußerster Dringlichkeit" eingereicht wird,
2. Name, Eigenschaft, Wohnsitz beziehungsweise Sitz des Klägers sowie den in Artikel 84 § 2 Absatz 1 der allgemeinen Verfahrensordnung erwähnten gewählten Wohnsitz,
3. Name und Wohnsitz beziehungsweise Sitz der beklagten Partei,
4. Angabe des Akts beziehungsweise der Verordnung, die Gegenstand des Antrags ist,
5. sofern die Nichtigkeitsklage noch nicht eingereicht worden ist, eine Darlegung des Sachverhalts und der Gründe zur Untermauerung der Erklärung der Nichtigkeit des Akts beziehungsweise der Verordnung,
6. sofern der Replik- oder Erläuterungsschriftsatz noch nicht hinterlegt worden ist, gegebenenfalls eine Darlegung der Klagegründe der öffentlichen Ordnung oder der Klagegründe, die sich auf Sachverhalte der Verwaltungsakte stützen, die dem Kläger zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Nichtigkeitsklage nicht bekannt waren,
7. Darlegung des Sachverhalts zur Untermauerung der äußersten Dringlichkeit,
8. gegebenenfalls Betrag und Modalitäten für das in Anwendung von Artikel 17 § 8 der koordinierten Gesetze beantragte Zwangsgeld.

Wenn in der Überschrift der Antragschrift nicht angegeben ist, dass es sich um einen Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen in äußerster Dringlichkeit handelt, wird dieser Antrag gemäß den in den Kapiteln I und II vorgesehenen Regeln behandelt.

§ 2 - Wenn äußerste Dringlichkeit geltend gemacht wird, sind weder die Artikel 12 und 13 noch Artikel 3<sup>quater</sup> der allgemeinen Verfahrensordnung anwendbar.

Der Präsident kann die Parteien sowie die Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, per Beschluss auffordern, eventuell in seiner Privatwohnung zu dem von ihm vorgegebenen Zeitpunkt - selbst an Feiertagen und von einem Tag auf den anderen beziehungsweise von einer Stunde zur anderen - zu erscheinen.

Der Beschluss wird dem Generalauditor beziehungsweise dem von ihm bestimmten Mitglied des Auditorats notifiziert.

In der Notifizierung ist gegebenenfalls vermerkt, ob die Verwaltungsakte hinterlegt worden ist.

Hat die beklagte Partei die Verwaltungsakte noch nicht übermittelt, hinterlegt sie die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz beifügen kann, in der Sitzung. Der Präsident kann die Sitzung aussetzen, damit der Auditor und die anderen Parteien die Akte einsehen können.

Der Präsident kann die sofortige Vollstreckung des Entscheids anordnen.]

*[Art. 16 ersetzt durch Art. 41 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**Art. 17** - [Beitrittsklagen können bis zur Sitzung eingereicht werden, in der über den Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen befunden wird.]

*[Art. 17 ersetzt durch Art. 42 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**Art. 18** - [...]

*[Art. 18 aufgehoben durch Art. 72 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

### **TITEL III - [Verschiedene Bestimmungen]**

*[Überschrift von Titel III ersetzt durch Art. 73 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

**Art. 19** - Entscheide, durch die über [Anträge auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen] befunden wird, werden den Parteien unverzüglich notifiziert.

*[Art. 19 abgeändert durch Art. 43 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**Art. 20** - Entscheide, durch die die Aussetzung angeordnet wird, werden unverzüglich in derselben Form veröffentlicht wie der ausgesetzte Akt beziehungsweise die ausgesetzte Verordnung oder, wenn diese nicht veröffentlicht worden sind, in der Form, in der sie hätten veröffentlicht werden müssen. Dasselbe gilt für einen Entscheid, durch den die Aussetzung zurückgezogen, aufgehoben oder geändert wird.

Der Staatsrat bestimmt, ob der Entscheid vollständig oder auszugsweise zu veröffentlichen ist.

[Auf Antrag des Chefgreffiers nimmt die beklagte Partei diese Veröffentlichung unverzüglich vor.]

*[Art. 20 Abs. 3 ersetzt durch Art. 74 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

**Art. 21** - § 1 - [Wenn die Aussetzung wegen Befugnismissbrauch angeordnet wird, wird im Entscheid die Verweisung der Sache an die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung angeordnet.]

§ 2 - [...]

§ 3 - Die Generalversammlung [der Verwaltungsstreitsachenabteilung] wird durch die Übermittlung einer vom Präsidenten und dem Greffier der Kammer unterzeichneten Ausfertigung des Verweisungsentscheids an den Chefgreffier mit der Sache befasst.

Der Verweisungsentscheid wird den Parteien notifiziert.

*[Art. 21 § 1 ersetzt durch Art. 75 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); § 2 aufgehoben durch Art. 75 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); § 3 abgeändert durch Art. 75 Nr. 3 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

**Art. 22** - [...]

*[Art. 22 aufgehoben durch Art. 45 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**Art. 23** - [...]

*[Art. 23 aufgehoben durch Art. 77 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

**Art. 24** - [Das der betreffenden Behörde in Anwendung von Artikel 17 § 8 der koordinierten Gesetze auferlegte Zwangsgeld wird gemäß Artikel 36 § 5 Absatz 1 derselben Gesetze zugewiesen]

*[Art. 24 ersetzt durch Art. 46 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

## **TITEL IV - [...]**

*[Überschrift von Titel IV aufgehoben durch Art. 47 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

### **[KAPITEL 1 - [...]**

*[Kapitel 1 mit den Artikeln 25 und 26 aufgehoben durch Art. 47 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

#### **Art. 25 - 26 - [...]**

### **KAPITEL 2 - [...]**

*[Überschrift von Kapitel 2 aufgehoben durch Art. 47 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**Art. 27** - Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann der Präsident beschließen, dass der Antrag auf vorläufige Maßnahmen zusammen mit dem Aussetzungsantrag untersucht und über beide zusammen entschieden wird.

#### **Art. 28 - 32 - [...]**

*[Art. 28 bis 32 aufgehoben durch Art. 47 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

### **[KAPITEL 3 - [...]**

*[Kapitel 3 mit Art. 33 aufgehoben durch Art. 47 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

#### **Art. 33 - [...]**

#### **Art. 34 - [...]**

*[Art. 34 aufgehoben durch Art. 84 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

## **TITEL V - Zurückziehung und Änderung von Entscheiden, durch die die Aussetzung verkündet wird oder vorläufige Maßnahmen angeordnet werden**

**Art. 35** - Anträge auf Zurückziehung oder Änderung eines Entscheids, durch den die Aussetzung beziehungsweise vorläufige Maßnahmen angeordnet werden, werden durch eine Antragschrift eingereicht, die von einer der Parteien oder von einem Rechtsanwalt, der die in [Artikel 19 Absatz 3] der koordinierten Gesetze festgelegten Bedingungen erfüllt, unterzeichnet worden ist.

*[Art. 35 abgeändert durch Art. 85 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

**Art. 36** - Diese Antragschrift ist datiert und enthält folgende Angaben:

1. Angabe des Entscheids, dessen Zurückziehung beziehungsweise Änderung beantragt wird,
2. Darlegung des Sachverhalts und der Gründe zur Untermauerung der Zurückziehung beziehungsweise Änderung.

**Art. 37** - Der Chefgreffier übermittelt den anderen Parteien und dem Generalauditor unverzüglich eine Abschrift der Antragschrift.

**Art. 38** - Binnen [fünfzehn] Tagen ab Notifizierung der Antragschrift kann jede Partei dem Chefgreffier eine ergänzende Akte und einen Schriftsatz mit Anmerkungen übermitteln.

Der Chefgreffier übermittelt den anderen Parteien und dem Auditor-Berichterstatter ein Exemplar des Schriftsatzes.

Zu spät eingereichte Schriftsätze mit Anmerkungen werden aus der Verhandlung ausgeschlossen.

*[Art. 38 Abs. 1 abgeändert durch Art. 86 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

**Art. 39** - Binnen acht Tagen ab Erhalt der Akte verfasst der Auditor [einen Bericht über den Antrag]; gegebenenfalls ersucht er die Parteien, nähere Erläuterungen zu den von ihm angegebenen Punkten abzugeben.

[...]

*[Art. 39 abgeändert durch Art. 87 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 87 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007)]*

**Art. 40** - Nach Einsicht in den Bericht beraumt der Präsident per Beschluss die Sitzung an, in der der Antrag auf Zurückziehung beziehungsweise Änderung von der Kammer untersucht wird.

Der Chefgreffier notifiziert den Anberaumungsbeschluss dem Generalauditor und den Parteien.

Der Bericht wird der Vorladung beigelegt.



## **TITEL VI - Sonderbestimmungen in Sachen Aussetzung und vorläufige Maßnahmen**

**Art. 41** - Um die Anwendung von [Artikel 17 § 4 Absatz 3] der koordinierten Gesetze zu gewährleisten, fordert der Präsident die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist vor ihm zu erscheinen.

Wenn der Kläger nicht nachweisen kann, dass er in der in Artikel 4 Absatz 3 der allgemeinen Verfahrensordnung festgelegten Frist eine Nichtigkeitsklage eingereicht hat, in der zumindest die Gründe für die Aussetzung und gegebenenfalls für die vorläufigen Maßnahmen angeführt sind, hebt der Präsident der Kammer, die die Aussetzung und gegebenenfalls die vorläufigen Maßnahmen angeordnet hat, diese Aussetzung und diese Maßnahmen unverzüglich auf.

Der mit Gründen versehene Entscheid des Präsidenten wird nach Anhörung der Parteien und des Auditors in seiner Stellungnahme erlassen.

Der Entscheid wird den Parteien unverzüglich notifiziert.

*[Art. 41 Abs. 1 abgeändert durch Art. 88 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und Art. 48 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

**Art. 42** - [Die Artikel 86, 88, 90 und 91 der allgemeinen Verfahrensordnung sind anwendbar.]

[Jeder Verfahrensunterlage [...] werden neun vom Unterzeichner der Unterlage beglaubigte Abschriften beigefügt. Es kann angeordnet werden, zusätzliche Abschriften einzureichen.

*[Art. 42 Abs. 1 ersetzt durch Art. 89 Nr. 1 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007); Abs. 2 abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 des K.E. vom 25. April 2007 (B.S. vom 30. April 2007) und Art. 49 des K.E. vom 28. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]*

## **TITEL VII - Zwischenstreite**

**Art. 43** - Wenn eine Partei eine Fälschungsklage gegen ein vorgelegtes Schriftstück anstrengt, wird in der Sitzung gemäß Artikel 51 Absatz 1 bis 4 der allgemeinen Verfahrensordnung verfahren.

Ist die Kammer der Ansicht, dass das Schriftstück für ihre Entscheidung wesentlich ist, entscheidet sie vorläufig, ob das Schriftstück berücksichtigt werden muss.

**Art. 44** - Die folgenden Bestimmungen der allgemeinen Verfahrensordnung sind anwendbar auf:

1. Artikel 59 in Bezug auf Rücknahme,
2. Artikel 60 in Bezug auf Zusammenhang,
3. die Artikel 62 bis 65 in Bezug auf Ablehnung.

## **TITEL VIII - Schlussbestimmungen**

**Art. 45** - *[Aufhebungsbestimmung]*

**Art. 46** - Vorliegender Erlass tritt am Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 47** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.